

## §5

(1) Die Tarife EHL und EUL gelten für Erdgaslieferungen aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme  $\geq$  170 Gcal/a).

(2) Der Tarif ENL gilt für Erdgaslieferungen aus dem Erdgasniederdrucknetz an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme  $\geq$  170 Gcal/a).

(3) Die Tarife EHM und EUM gelten für alle sonstigen Abnehmer von Erdgas aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz.

(4) Die Tarife SBZ, SBG, EBZ und EBM gelten für den Verbrauch von Gas in Wohnungen und ihren Nebenräumen für Kochen, Heißwasserbereitung und Beheizen. Die Bestimmungen der Tarife SBZ und EBZ gelten nur, soweit nicht die Anwendung der Tarife SHZ und EHZ verbindlich vorgeschrieben ist.

(5) Die Tarife SHZ und EHZ gelten für Abnehmer, denen ab 1. Januar 1978 vom Energieversorgungsbetrieb die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung<sup>6</sup>, ihre Wohnungen mit Gas zu beheizen, erteilt und dazu ein Normativ<sup>7</sup> (grundsätzlich als Jahresnormativ) zugewiesen wurde. Die Tarife sind jeweils mit Inbetriebnahme dieser Heizungen anwendbar. Abnehmer, denen vor dem 1. Januar 1978 die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung<sup>6</sup>, ihre Wohnung mit Gas zu beheizen, erteilt wurde, können den Tarif SHZ bzw. EHZ beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zur Anwendung beantragen.

(6) Der Tarif SWG gilt für den Wohnraumheizverbrauch von Stadtgas in Berlin, Hauptstadt der DDR. Er ist auf die Gasmengen<sup>7</sup> anwendbar, die mit der in den Rechtsvorschriften geforderten Einwilligung<sup>6</sup> zum Beheizen der Wohnung mit Gas zugrunde gelegt werden. Der übrige Verbrauch — einschließlich des Verbrauches von Gasheizgeräten in Küche und Bad — wird nach dem Tarif SBG abgerechnet.

(7) Die Tarife SPM und EPM gelten für alle in den Absätzen 1 bis 6 und 8 nicht genannten Abnehmer.

(8) Für die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften gelten beim Bezug von Stadtgas und Erdgas die folgenden Tarife:

- für die Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen die Tarife SPM und EPM,
- für die übrigen Einrichtungen — auch in Berlin, Hauptstadt der DDR — die Tarife SBZ, SWG, EBZ und EHZ.

## §6

**Gütebestimmungen**

Die in den Gas-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards<sup>8</sup> entsprechen.

## §7

**Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen<sup>9</sup>**

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskordinierungsorgane mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 3 Preisstützung zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

<sup>6</sup> Z. Z. gelten die §§ 17 und 18 der Energieverordnung vom 5. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441).

<sup>7</sup> Z. Z. gelten die vom Minister für Kohle und Energie am 22. September 1978 bestätigten Normative für den Heizgasverbrauch der Bevölkerung.

<sup>8</sup> Z. Z. gelten die TGL 28049 für Stadtgas und die TGL 28050 für Erdgas.

<sup>9</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137), die 1. PADB vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 141) und die 3. FADB vom 21. April 1979 (GBl. I Nr. 13 S. 95).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

## §8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen. Als geliefert gelten alle Gasmengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373)
- Anordnung Nr. Pr. 126/1 vom 30. Dezember 1977 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81)
- Anordnung Nr. Pr. 126/2 vom 28. Dezember 1978 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I 1979 Nr. 5 S. 56) und
- Anordnung Nr. Pr. 126/3 vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 16 S. 131);

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteblätter und vom Leiter des Preiskordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften<sup>10</sup> beim jeweils zuständigen Preiskordinierungsorgan<sup>11</sup> einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>10</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

<sup>11</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

Anordnung  
über die Berufsausbildung Jugendlicher  
in Jugendwerkhöfen  
vom 5. Mai 1980

Die Jugendwerkhöfe dienen der Umerziehung von Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung gefährdet • und auch bei staatlicher und gesellschaftlicher Unterstützung unter Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist. Im Rahmen aller Erziehungsmaßnahmen im Jugendwerkhof erweist sich eine solide Berufsausbildung als entscheidende Grundlage für die persönliche Lebensperspektive und für den Platz, den diese Jugendlichen nach der Entlassung in ihren künftigen Arbeitskollektiven und im gesellschaftlichen Leben einnehmen. Zur Sicherung der Berufsausbildung dieser Jugendlichen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerk-